

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Landrätin zum Antrag Integration und Akzeptanz durch Arbeitsangelegenheiten für Geflüchtete, eingereicht durch CDU/BV/FDP/VUB-Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming am 18.03.2024 (Nr. 6-5270/24-KT)

Gemäß § 5 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Die gemeinnützige Arbeit begründet dabei weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Sie ist zeitlich und räumlich so zu gestalten, dass sie von den Flüchtlingen stundenweise ausgeführt werden kann und zumutbar ist. Das sind z. B. Aufgaben wie die Reinigung der Flure, Treppen und der Gemeinschaftsküchen sowie Hilfestellung bei der Pflege der Außenanlagen.

Sie ersetzt nicht die vorgeschriebenen Leistungen zur Absicherung der Hygiene in Gemeinschaftseinrichtungen und gesetzlich vorgeschriebene Betreiberpflichten, sondern ergänzt das Angebot.

Aktuell sind 42 Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz für gemeinnützige Arbeit im Landkreis Teltow-Fläming ausgewiesen. Diese Tätigkeiten (z. B. Reinigungsarbeiten oder Laub fegen) stehen ausschließlich in Verbindung mit den Übergangswohnheimen (ÜWH) im Landkreis und werden über die Träger (kommunale und freie Träger) der Gemeinschaftsunterkünfte direkt in den Einrichtungen ausgeführt.

Der Landkreis ist für die Unterbringung der Geflüchteten verantwortlich und zahlt die Aufwandsentschädigung mit den monatlichen Asylbewerberleistungen aus. Die Kosten werden seitens des Landes nicht erstattet, sie werden über den Kreishaushalt abgebildet.

Wenn es um Geflüchtete mit SGB II-Leistungsbezug (Bürgergeld) geht, die noch in ÜWH wohnen, kommen die o.g. Möglichkeiten nicht in Betracht. Hier ist das Jobcenter in der Pflicht. Das Jobcenter unterstützt im Rahmen von Maßnahmen wie „Ankommen in Deutschland“ sowie bei der Wohnungssuche durch Anbindung an das diakonische Werk. Darüber hinaus werden die Geflüchteten durch Integrationsfachkräfte und Fallmanager engmaschig betreut. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zum Sprachkurs.

Grundsätzlich gibt es auch für diese Zielgruppe Plätze für Arbeitsgelegenheiten (AGH) im Rahmen des SGB II. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit. Bisherige Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Träger fast ausschließlich Kunden einstellen, die sich bereits gut verständigen können. Vorrangig bedient werden Träger, die Stellen in sozialen Brennpunkten einrichten möchten und/oder die soziale Projekte betreuen. Soweit die Flüchtlinge für AGH in Frage kommen, wird eine Zuweisung angestrebt.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Vorrangiges Ziel bei dieser Gruppe ist es jedoch, die Einmündung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Im Rahmen des sogenannten Job-Turbos erhalten deshalb auch alle Verwaltungen als potentielle Arbeitgeber Angebote für Beratungen seitens des Jobcenters, um Problemlagen der Zielgruppe zu besprechen und Unterstützungsmöglichkeiten zu prüfen.

Grundsätzlich gilt für AGH in beiden Rechtskreisen, dass in dem Moment, wo gemeinnützige Tätigkeiten für Kommunen durchgeführt werden, immer geprüft werden muss, ob nicht eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt und Unternehmen der Zugang zum Auftrag damit entzogen wird (Beispiel: Reinigung Schule/ Kita und kommunale Grünflächen oder Hausmeisterdienste). AGH müssen immer zusätzlich und gemeinnützig sein, Wettbewerbsverzerrung ist strikt verboten. Das ist eine hohe Hürde aus der Sicht der Kommunen, die davon abhält, solcher Art AGH zu entwickeln. Auch in den Einrichtungen der Erstaufnahme, die das Land verantwortet, wird deshalb von dieser Möglichkeit Abstand genommen.

Hinzu kommt, dass für diese Aufgaben zusätzliche Personal- und Finanzkapazitäten zur Verfügung gestellt werden müssen, wie für die Einhaltung und Ausstattung zur Sicherung des Arbeitsschutzes, Einsatzplanung, Anleitung und Finanzbudget. In der letzten Bürgermeisterdienstberatung sind dazu bereits die Argumente ausgetauscht worden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für eine Erweiterung des Angebotes in der Kreisverwaltung keine Personalkapazitäten bestehen und diese auch nicht zu den Pflichtaufgaben der Sozialverwaltung bzw. des Landkreises gehören. Ohne die Unterstützung bzw. Trägerschaft der Kommunen und der gemeinnützigen Vereine/Verbände, die diese Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen und vergüten müssten, sind zusätzliche Angebote nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen den Antrag abzulehnen.

✓ Wehlan